

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2587/95 der Kommission vom 3. November 1995 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 2588/95 der Kommission vom 3. November 1995 zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1359/95 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 802/80** ..... 4
- Verordnung (EG) Nr. 2589/95 der Kommission vom 6. November 1995 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 2590/95 der Kommission vom 6. November 1995 über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 2591/95 der Kommission vom 6. November 1995 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 21
- Verordnung (EG) Nr. 2592/95 der Kommission vom 6. November 1995 zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle ..... 23
- Verordnung (EG) Nr. 2593/95 der Kommission vom 6. November 1995 zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle ..... 25

**Rat**

95/451/EG :

- \* Entscheidung des Rates vom 26. Oktober 1995 zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Gewährung einer Entschädigung an Fischer bestimmter Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihre Fangtätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit Marokkos unterbrechen mußten ..... 28

**Kommission**

95/452/EG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 12. April 1995 über die in Artikel 3 des italienischen Gesetzes Nr. 19 vom 9. Januar 1991 vorgesehenen Beihilfen in Form von Steuervorteilen zugunsten der Betreiberunternehmen des Zentrums für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen in Triest (!) ..... 30

95/453/EG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea (!) ..... 35

95/454/EG :

- \* Entscheidung der Kommission vom 23. Oktober 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in der Republik Korea (!) ..... 37

---

(!) Text von Bedeutung für den EWR



## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2587/95 DER KOMMISSION**

vom 3. November 1995

zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1739/95 der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 und 12, in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist notwendig, materielle Fehler bei einigen in der Verordnung (EG) Nr. 3115/94 der Kommission vom 20. Dezember 1994 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(3)</sup> festgelegten Zollsätzen zu berichtigen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den

Zollkodex — Fachbereich zolltarifliche und statistische Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 werden einige Zollsätze nach Maßgabe der Anhänge I und II dieser Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Anhang I gilt mit Wirkung vom 1. Januar 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 1995

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 7.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 345 vom 31. 12. 1994, S. 1.

## ANHANG I

Seite 272 :

— Unterposition 3503 00 10, Spalte 4 :

*anstatt :* „12“  
*muß es heißen :* „11,3“;

— Unterposition 3503 00 80, Spalte 4 :

*anstatt :* „12“  
*muß es heißen :* „11,3“;

— Unterposition 3504 00 00, Spalte 4 :

*anstatt :* „5,3“  
*muß es heißen :* „5“.

Seite 550 :

Unterposition 8202 91 00, Spalte 4 :

*anstatt :* „6,2“  
*muß es heißen :* „5,5“.

Seite 578 :

— Unterposition 8419 89 10, Spalte 4 :

*anstatt :* „3,8“  
*muß es heißen :* „3,6“;

— Unterposition 8419 90 20, Spalte 4 :

*anstatt :* „3,6“  
*muß es heißen :* „3,3“;

— Unterposition 8419 90 95, Spalte 4 :

*anstatt :* „3,8“  
*muß es heißen :* „3,6“.

Seite 601 :

— Unterposition 8464 20 11, Spalte 4 :

*anstatt :* „3,8“  
*muß es heißen :* „3,5“;

— Unterposition 8464 20 19, Spalte 4 :

*anstatt :* „3,8“  
*muß es heißen :* „3,5“;

— Unterposition 8464 20 80, Spalte 4 :

*anstatt :* „3,8“  
*muß es heißen :* „3,5“.

Seite 638 :

Unterposition 8538 90 90, Spalte 4 :

*anstatt :* „4,3“  
*muß es heißen :* „4“.

Seite 658 :

Unterposition 8708 39 90, Spalte 4 :

*anstatt :* „6,9“  
*muß es heißen :* „6,4“.

## ANHANG II

Seite 569 :

Unterposition 8409 10 90, Spalte 4 :

*anstatt* : „1,7“

*muß es heißen* : „3,4“.

Seite 595 :

— Unterposition 8452 10 11, Spalte 4 :

*anstatt* : „5,7“

*muß es heißen* : „5,9“ ;

— Unterposition 8452 10 19, Spalte 4 :

*anstatt* : „9,7“

*muß es heißen* : „11,5“.

Seite 650 :

— Unterposition 8607 19 01, Spalte 4 :

*anstatt* : „3,4“

*muß es heißen* : „5,3“ ;

— Unterposition 8607 19 18, Spalte 4 :

*anstatt* : „3,4“

*muß es heißen* : „5,3“.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2588/95 DER KOMMISSION**

vom 3. November 1995

**zur Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1359/95 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 802/80**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates  
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif<sup>(1)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2587/95 der  
Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf die Artikel 9 und 12,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Es ist notwendig, materielle Fehler bei einigen in der  
Verordnung (EG) Nr. 1359/95 der Kommission vom 13.  
Juni 1995 zur Änderung der Anhänge I und II der  
Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif festgelegten Zollsätzen zu berichtigen und die Verordnung (EWG) Nr. 802/80<sup>(3)</sup> zu streichen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für denZollkodex — Fachbereich zolltarifliche und statistische  
Nomenklatur —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 werden  
einige Zollsätze nach Maßgabe der Anhänge I und II  
dieser Verordnung ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröf-  
fentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemein-  
schaften* in Kraft.

Anhang I gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1995.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. November 1995

*Für die Kommission*

Mario MONTI

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 142 vom 26. 6. 1995, S. 1.

## ANHANG I

Seite 64 :

Unterposition 0401 10 10, Spalte 3 :

*anstatt* : „215 Ecu/100 kg/net“

*muß es heißen* : „21,5 Ecu/100 kg/net“.

Seite 66 :

Unterposition 0402 29 99, Spalte 3 :

*anstatt* : „2,53 Ecu/kg + 28,2 Ecu/100 kg/net<sup>(1)</sup>“

*muß es heißen* : „2,53 Ecu/kg + 26,2 Ecu/100 kg/net<sup>(1)</sup>“.

Seite 180 :

Unterposition 2009 20 91, Spalte 4 :

*anstatt* : „15,5 + 24,8 Ecu/100 kg/net“

*muß es heißen* : „14,5 + 24,8 Ecu/100 kg/net“.

Seite 295 :

— Unterposition 3503 00 10, Spalte 4 :

*anstatt* : „12“

*muß es heißen* : „11,3“ ;

— Unterposition 3503 00 80, Spalte 4 :

*anstatt* : „12“

*muß es heißen* : „11,3“ ;

— Unterposition 3504 00 00, Spalte 4 :

*anstatt* : „5,3“

*muß es heißen* : „5“.

Seite 582 :

Unterposition 8202 91 00, Spalte 4 :

*anstatt* : „6,2“

*muß es heißen* : „5,5“.

Seite 611 :

— Unterposition 8419 89 10, Spalte 4 :

*anstatt* : „3,8“

*muß es heißen* : „3,6“ ;

— Unterposition 8419 90 20, Spalte 4 :

*anstatt* : „3,6“

*muß es heißen* : „3,3“ ;

— Unterposition 8419 90 95, Spalte 4 :

*anstatt* : „3,8“

*muß es heißen* : „3,6“.

Seite 634 :

— Unterposition 8464 20 11, Spalte 4 :

*anstatt* : „3,8“

*muß es heißen* : „3,5“ ;

— Unterposition 8464 20 19, Spalte 4 :

*anstatt* : „3,8“

*muß es heißen* : „3,5“.

Seite 635 :

Unterposition 8464 20 80, Spalte 4 :

*anstatt* : „3,8“

*muß es heißen* : „3,5“.

Seite 673 :

Unterposition 8538 90 90, Spalte 4 :

*anstatt* : „4,3“

*muß es heißen* : „4“.

Seite 695 :

Unterposition 8708 39 90, Spalte 4 :

*anstatt* : „6,9“

*muß es heißen* : „6,4“.

---

## ANHANG II

Seite 42:

Unterposition 0207 41 71, Spalte 4:

*anstatt*: „141,1 Ecu/100 kg/net“  
*muß es heißen*: „148,1 Ecu/100 kg/net“.

Seite 74:

— Unterposition 0404 90 51, Spalte 3:

*anstatt*: „1,49 Ecu/100 kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“  
*muß es heißen*: „1,49 Ecu/kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“;

— Unterposition 0404 90 53, Spalte 3:

*anstatt*: „2,04 Ecu/100 kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“  
*muß es heißen*: „2,04 Ecu/kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“;

— Unterposition 0404 90 59, Spalte 3:

*anstatt*: „2,53 Ecu/100 kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“  
*muß es heißen*: „2,53 Ecu/kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“;

— Unterposition 0404 90 91, Spalte 3:

*anstatt*: „1,49 Ecu/100 kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“  
*muß es heißen*: „1,49 Ecu/kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“;

— Unterposition 0404 90 93, Spalte 3:

*anstatt*: „2,04 Ecu/100 kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“  
*muß es heißen*: „2,04 Ecu/kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“;

— Unterposition 0404 90 99, Spalte 3:

*anstatt*: „2,53 Ecu/100 kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“  
*muß es heißen*: „2,53 Ecu/kg/net + 34,4 Ecu/100 kg/net (1)“.

Seite 92:

— Unterposition 0711 90 40, Spalte 3:

*anstatt*: „12 + 23,9 Ecu/100 kg/net eda“  
*muß es heißen*: „12 + 239 Ecu/100 kg/net eda“;

— Unterposition 0711 90 40, Spalte 4:

*anstatt*: „11,6 + 23,1 Ecu/100 kg/net eda (?)“  
*muß es heißen*: „11,6 + 231 Ecu/100 kg/net eda (?)“.

Seite 120:

Unterposition 1106 10 00, Spalte 4:

*anstatt*: „11“  
*muß es heißen*: „11,3“.

Seite 136:

— Unterposition 1510 00 10, Spalte 3:

*anstatt*: „5“  
*muß es heißen*: „137,8 Ecu/100 kg/net“;

— Unterposition 1510 00 10, Spalte 4:

*anstatt*: „3,3“  
*muß es heißen*: „133,2 Ecu/100 kg/net“;

— Unterposition 1510 00 90, Spalte 3:

*anstatt*: „9“  
*muß es heißen*: „200,4 Ecu/100 kg/net“;

— Unterposition 1510 00 90, Spalte 4:

*anstatt*: „5,6“  
*muß es heißen*: „193,7 Ecu/100 kg/net“.

## Seite 152 :

- Unterposition 1702 30 51, Spalte 3 :
  - anstatt* : „41,8 Ecu/100 kg/net mas“
  - muß es heißen* : „41,8 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 1702 30 51, Spalte 4 :
  - anstatt* : „39,3 Ecu/100 kg/net mas“
  - muß es heißen* : „39,3 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 1702 30 59, Spalte 3 :
  - anstatt* : „31,2 Ecu/100 kg/net mas“
  - muß es heißen* : „31,2 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 1702 30 59, Spalte 4 :
  - anstatt* : „29,3 Ecu/100 kg/net mas“
  - muß es heißen* : „29,3 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 1702 30 91, Spalte 3 :
  - anstatt* : „41,8 Ecu/100 kg/net mas“
  - muß es heißen* : „41,8 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 1702 30 91, Spalte 4 :
  - anstatt* : „39,3 Ecu/100 kg/net mas“
  - muß es heißen* : „39,3 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 1702 30 99, Spalte 3 :
  - anstatt* : „31,2 Ecu/100 kg/net mas“
  - muß es heißen* : „31,2 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 1702 30 99, Spalte 4 :
  - anstatt* : „29,3 Ecu/100 kg/net mas“
  - muß es heißen* : „29,3 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 1702 60 10, Spalte 4 :
  - anstatt* : „61,3 Ecu/100 kg/net“
  - muß es heißen* : „61,3 Ecu/100 kg/net mas“;
- Unterposition 1702 90 30, Spalte 4 :
  - anstatt* : „61,3 Ecu/100 kg/net“
  - muß es heißen* : „61,3 Ecu/100 kg/net mas“.

## Seite 188 :

- Unterposition 2106 90 30, Spalte 3 :
  - anstatt* : „53,4 Ecu/100 kg mas“
  - muß es heißen* : „53,4 Ecu/100 kg/net mas“;
- Unterposition 2106 90 30, Spalte 4 :
  - anstatt* : „51,6 Ecu/100 kg mas“
  - muß es heißen* : „51,6 Ecu/100 kg/net mas“;
- Unterposition 2106 90 51, Spalte 3 :
  - anstatt* : „21,8 Ecu/100 kg mas“
  - muß es heißen* : „21,8 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 2106 90 51, Spalte 4 :
  - anstatt* : „20,5 Ecu/100 kg mas“
  - muß es heißen* : „20,5 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 2106 90 55, Spalte 3 :
  - anstatt* : „31,2 Ecu/100 kg mas“
  - muß es heißen* : „31,2 Ecu/100 kg/net“;
- Unterposition 2106 90 55, Spalte 4 :
  - anstatt* : „29,3 Ecu/100 kg mas“
  - muß es heißen* : „29,3 Ecu/100 kg/net“;

— Unterposition 2106 90 59, Spalte 3 :

*anstatt :* „0,5 Ecu/100 kg mas <sup>(3)</sup>“  
*muß es heißen :* „0,5 Ecu/100 kg/net <sup>(3)</sup>“;

— Unterposition 2106 90 59, Spalte 4 :

*anstatt :* „0,48 Ecu/100 kg mas <sup>(3)</sup>“  
*muß es heißen :* „0,48 Ecu/100 kg/net <sup>(3)</sup>“.

Seite 601 :

Unterposition 8409 10 90, Spalte 4 :

*anstatt :* „1,7“  
*muß es heißen :* „3,4“.

Seite 628 :

— Unterposition 8452 10 11, Spalte 4 :

*anstatt :* „5,7“  
*muß es heißen :* „5,9“;

— Unterposition 8452 10 19, Spalte 4 :

*anstatt :* „9,7“  
*muß es heißen :* „11,5“.

Seite 687 :

— Unterposition 8607 19 01, Spalte 4 :

*anstatt :* „3,4“  
*muß es heißen :* „5,3“;

— Unterposition 8607 19 18, Spalte 4 :

*anstatt :* „3,4“  
*muß es heißen :* „5,3“.

Seite 789, Anhang 2 :

Unterposition 0805 20 33, Spalte 4, Zeilen 6 und 7 :

*anstatt :* „9,3 + 1,8 Ecu/100 kg/net“  
*muß es heißen :* „19,3 + 1,8 Ecu/100 kg/net“.

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2589/95 DER KOMMISSION**  
**vom 6. November 1995**  
**über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über  
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten 2 060  
Tonnen Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck  
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen  
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1995

Da für eine bestimmte Partie nur kleine Mengen zu  
liefern sind, sollte unter Berücksichtigung der Art der  
Verpackung und der Vielzahl von Bestimmungsorten die  
Möglichkeit vorgesehen werden, daß die Bieter zwei,  
gegebenenfalls nicht ein und demselben Hafengebiet  
zugehörige Verladehäfen angeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft  
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in den  
Anhängen aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-  
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in den Anhängen aufge-  
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen  
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

In dem die Partien A und B betreffenden Gebot dürfen  
abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der  
Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendiger-  
weise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verla-  
dehäfen angegeben werden.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-  
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIE A

1. **Maßnahmen Nrn. (¹)**: Siehe Anhang II
2. **Programme**: 1994 + 1995
3. **Begünstigter (²)**: Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande; Tel.: (31-70) 33 05 757; Telefax: 36 41 701; Telex: 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (³)**: Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land**: Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis**: Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (⁴) (⁵)**: (Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 a))
8. **Gesamtmenge**: 574 Tonnen (786 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien**: 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁶) (⁷) (⁸)**:  
Abl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 d) und II B 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache: Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses**: Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe**: frei Verschiffungshafen (¹)
13. **Verschiffungshafen**: —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen**: —
15. **Löschhafen**: —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens**: —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen**: 18. 12. 1995—7. 1. 1996
18. **Lieferfrist**: —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten**: Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe**: 21. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung**:
  - a) Frist für die Angebotsabgabe: 5. 12. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen: 1.—21. 1. 1996
  - c) Lieferfrist: —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie**: 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie**: 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie (¹)**:  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex: 22037 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁹)**: Die am 17. 11. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/95 der Kommission (Abl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 17) festgesetzte Erstattung

## PARTIE B

1. **Maßnahmen Nrn.**(<sup>1</sup>): Siehe Anhang II
2. **Programm** : 1994 + 1995
3. **Begünstigter** (<sup>2</sup>): Euronaid, PO Box 12, NL-2501 CA Den Haag, Nederland ; Tel. : (31-70) 33 05 757 ; Telefax : 36 41 701 ; Telex : 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten** (<sup>3</sup>): Vom Begünstigten zu benennen
5. **Bestimmungsort oder -land** : Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Haferflocken
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (<sup>4</sup>) (<sup>7</sup>):  
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 1 e))
8. **Gesamtmenge** : 240 Tonnen (414 Tonnen Getreide)
9. **Anzahl der Partien** : 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** (<sup>6</sup>) (<sup>8</sup>) (<sup>10</sup>):  
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II B 2 f) und II B 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe** : frei Verschiffungshafen (<sup>11</sup>)
13. **Verschiffungshafen** : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** : —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen** : 18. 12. 1995—7. 1. 1996
18. **Lieferfrist** : —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe** : 21. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung** :
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe** : 5. 12. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen** : 1.—21. 1. 1996
  - c) **Lieferfrist** : —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Angebotsabgabe und der Ausschreibungsgarantie** (<sup>9</sup>):  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex : 22037 AGREC B ; Telefax : (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (<sup>4</sup>):  
Die am 17. 11. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/95 der Kommission (ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 17) festgesetzte Erstattung

## PARTIE C

1. **Maßnahmen Nrn. (¹):** Siehe Anhang II
2. **Programm :** 1995
3. **Begünstigter (²):** Euronaid, Postbus 12, NL-2501 CA Den Haag, Niederlande ; Tel. (31-70) 33 05 757, Telefax 36 41 701, Telex 30960 EURON NL
4. **Vertreter des Begünstigten (³):** Wird vom Begünstigten benannt
5. **Bestimmungsort oder -land :** Siehe Anhang II
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis :** Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** (ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1a))
8. **Gesamtmenge :** 860 Tonnen
9. **Anzahl der Partien :** 1 (Siehe Anhang II)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶) (⁷) (¹²):**  
ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 2 c) und II A 3)  
Kennzeichnung in folgender Sprache : Siehe Anhang II
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses :** Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe :** frei Verschiffungshafen
13. **Verschiffungshafen :** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen :** —
15. **Löschhafen :** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens :** —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 18. 12. 1995—7. 1. 1996
18. **Lieferfrist :** —
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten :** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe :** 21. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung :**
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe :** 5. 12. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen :** 1.—21. 1. 1996
  - c) **Lieferfrist :** —
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie :** 5 ECU/t
23. **Höhe der Lieferungsgarantie :** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (¹):**  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex 22037 AGREC B ; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁸):**  
Die am 17. 11. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/95 der Kommission (ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 17) festgesetzte Erstattung

*Vermerke :*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigung in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (5) Der Lieferant sendet ein Duplikat der Originalrechnung an : Willis Corroon Scheuer, PO Box 1315, NL-1000 BH Amsterdam.
- (6) Lieferung in Containern von 20 Fuß ; Bedingungen FCL/FCL (jeder Container soll 20 Tonnen (A) und 12 Tonnen (B) netto enthalten).

Der Lieferant übernimmt die Kosten für das Verbringen frei Terminal im Verladehafen, gestapelt. Der Empfänger übernimmt die folgenden Kosten, auch die für den Abtransport der Container vom Terminal. Artikel 13 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 ist nicht anwendbar.

Der Zuschlagsempfänger muß dem Empfänger eine vollständige Ladeliste eines jeden Containers übermitteln, in der die Anzahl der Säcke aufgeführt ist, die zu jeder in der Ausschreibungsbekanntmachung aufgeführten Verladenummer gehören.

Der Zuschlagsempfänger muß jeden Container mit einer nummerierten Plombe verschließen (SYSKO locktainer 180 seal), deren Nummer dem Spediteur des Begünstigten mitgeteilt wird.

- (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente :
- pflanzengesundheitliches Zeugnis (A3 und B2 : + Haltbarkeitsdatum),
  - Zeugnis über Begasung (die Fracht wird mit Al-Phosphin geräuchert).
- (8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c), oder II B 3 c) folgende Fassung : „Europäische Gemeinschaft“.
- (9) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (10) Siehe vierte Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 272 vom 21. 10. 1992, S. 6.
- (11) In dem die Partien A und B betreffenden Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
- (12) Siehe zweite Änderung der Veröffentlichung 91/C 114/01 im ABl. Nr. C 135 vom 26. 5. 1992, S. 20.

ANEXO II — BILAG II — ANHANG II — ΠΑΡΑΡΤΗΜΑ II — ANNEX II — ANNEXE II — ALLEGATO II — BIJLAGE II —  
ANEXO II — LIITE II — BILAGA II

Lote Parti Partie Παρτίδα Lot Lot Lotto Partij Lote Erä Parti	Cantidad total (en toneladas) Totalmængde (tons) Gesamtmenge (in Tonnen) Συνολική ποσότητα (σε τόνους) Total quantity (in tonnes) Quantité totale (en tonnes) Quantità totale (in tonnellate) Totale hoeveelheid (in ton) Quantidade total (em toneladas) Kokonaismäärä (tonnia) Total kvantitet (ton)	Cantidades parciales (en toneladas) Delmængde (tons) Teilmengen (in Tonnen) Μερικές ποσότητες (σε τόνους) Partial quantities (in tonnes) Quantités partielles (en tonnes) Quantitativi parziali (in tonnellate) Deelhoevelheden (in ton) Quantidades parciais (em toneladas) Osittaismäärä (tonnia) Delkvantitet (ton)	Acción nº Aktion nr. Maßnahme Nr. Δράση αριθ. Operation No Action nº Azione n. Maatregel nr. Acção nº Toimi N:o Aktion nr	Pais de destino Bestemmelsesland Bestimmungsland Χώρα προορισμού Country of destination Pays de destination Paese di destinazione Land van bestemming Pais de destino Määrämaa Bestämmelseland	Lengua que se debe utilizar en la rotulación Mærkning på følgende sprog Kennzeichnung in folgender Sprache Γλώσσα που πρέπει να χρησιμοποιηθεί για τη σήμανση Language to be used for the marking Langue à utiliser pour le marquage Lingua da utilizzare per la marcatura Taal te gebruiken voor de opschriften Língua a utilizar na rotulagem Merkinnäissä käytettävä kieli Märkning på följande språk
A	574	A1 : 200 A2 : 174 A3 : 200	1705/94 1706/94 312/95	Haiti Haiti Perú	Français Français Español
B	240	B1 : 132 B2 : 60 B3 : 48	1704/94 310/95 311/95	Haiti Perú Malawi	Français Español English
C	860	C1 : 500 C2 : 360	313/95 314/95	Afghanistan Afghanistan	English English

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2590/95 DER KOMMISSION**  
**vom 6. November 1995**  
**über die Lieferung von Weichweizen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rates  
vom 22. Dezember 1986 über die Nahrungsmittelhilfe-  
politik und -verwaltung<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EWG) Nr. 1930/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1420/87 des Rates vom  
21. Mai 1987 zur Festlegung von Durchführungsbestim-  
mungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 über die  
Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung<sup>(3)</sup> wurde die  
Liste der für die Nahrungsmittelhilfe in Betracht  
kommenden Länder und Organisationen und der für die  
Beförderung der Nahrungsmittellieferung über die fob-  
Stufe hinaus geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Mit ihrem Beschluß vom 22. Oktober 1992 über die  
Gewährung einer Nahrungsmittelhilfe für Bangladesch  
hat die Kommission diesem Land 1 55 000 Tonnen  
Getreide zur Lieferung frei Löschhafen, ungelöscht, zuge-  
teilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung  
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987  
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die  
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der  
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft<sup>(4)</sup>, geändert durch  
die Verordnung (EWG) Nr. 790/91<sup>(5)</sup>. Zu diesem Zweck  
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen

sowie das Verfahren der Bestimmung der sich daraus  
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Zur Zuteilung von Weichweizen für Bangladesch gemäß  
der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 und gemäß den  
Bedingungen in Anhang I dieser Verordnung wird eine  
Ausschreibung eröffnet.

Jedes eingereichte Angebot wird als unter Berücksichti-  
gung der Kosten und Beschränkungen verfaßt angesehen,  
welche aus der spezifischen Klausel resultieren, die durch  
den Briefwechsel zwischen der Kommission und dem  
Empfänger festgesetzt wird, zum Teil veröffentlicht in  
Anhang II. Im besonderen sollte die Liegezeit auf der  
Grundlage einer täglichen Entladequote von durch-  
schnittlich 2 400 Tonnen festgelegt werden, so daß das  
dem Empfänger von der Europäischen Gemeinschaft zu  
entrichtende Eilgeld zu Lasten des Zuschlagsempfängers  
geht.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger  
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-  
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem  
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten  
als nicht geschrieben.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffent-  
lichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*  
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1986, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 136 vom 26. 5. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

## ANHANG I

## PARTIEN A, B, C, D und E

1. **Maßnahmen Nrn.** (1): 317/95 (A); 1707/94 (B); 1708/94 (C); 1709/94 (D) und 1710/94 (E)
2. **Programm** : 1995 + 1994
3. **Begünstigter** (2): Bangladesch
4. **Vertreter der Begünstigten** : The Secretary, Ministry of Food, Bangladesh Secretariat, Dhaka/Bangladesh
5. **Bestimmungsort oder -land** (3): Bangladesch
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis** : Weichweizen
7. **Merkmale und Qualität der Ware** (4):  
Siehe im ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (unter II A 1a)
8. **Gesamtmenge** : 155 000 Tonnen
9. **Anzahl der Partien** : 5 (A : 35 000 Tonnen ; B : 30 000 Tonnen ; C : 30 000 Tonnen ; D : 30 000 Tonnen ; E : 30 000 Tonnen)
10. **Aufmachung und Kennzeichnung** : lose Schüttung
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses** : Markt der Gemeinschaft
12. **Lieferstufe** : frei Löschhafen — ungelöscht
13. **Verschiffungshafen** (5) : —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen** : —
15. **Löschhafen** : Chittagong
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens** : —
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** : 4.—17. 12. 1995 (A); 25. 12. 1995—7. 1. 1996 (B); 15.—28. 1. 1996 (C); 5.—18. 2. 1996 (D); 26. 2.—10. 3. 1996 (E)
18. **Lieferfrist** (7) : 1.—14. 1. 1996 (A); 22. 1.—4. 2. 1996 (B); 12.—25. 2. 1996 (C); 4.—17. 3. 1996 (D); 25. 3.—7. 4. 1996 (E)
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten** : Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe** : 21. 11. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung** :
  - a) **Frist für die Angebotsabgabe** : 5. 12. 1995, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
  - b) **Zeitraum für die Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für eine Lieferung frei Verschiffungshafen** : 18.—31. 12. 1995 (A); 8.—21. 1. 1996 (B); 29. 1.—11. 2. 1996 (C); 19. 2.—3. 3. 1996 (D); 11.—24. 3. 1996 (E)
  - c) **Lieferfrist** (7) : 15.—28. 1. 1996 (A); 5.—18. 2. 1996 (B); 26. 2.—10. 3. 1996 (C); 18.—31. 3. 1996 (D); 8.—21. 4. 1996 (E)
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie** : 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie** : 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie** (8) :  
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles; Telex 22037 AGREC B; Telefax (32-2) 296 20 05 / 295 01 32 / 296 10 97
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers** (9) :  
Die am 17. 11. 1995 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 2513/95 der Kommission (ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 17) festgesetzte Erstattung

*Vermerke :*

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
  - (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
  - (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
  - (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.  
  
Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1053/95 (ABl. Nr. L 107 vom 12. 5. 1995, S. 4), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.
  - (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission : ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
  - (6) In dem Gebot dürfen abweichend von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2200/87 zwei, nicht notwendigerweise ein und demselben Hafengebiet zugehörige Verladehäfen angegeben werden.
  - (7) Siehe Anhang II Punkt 4 Absatz 2.
-

## ANHANG II

Der Begünstigte übernimmt das Löschen von 155 000 Tonnen Weizen unter den nachfolgenden Bedingungen.

**1. Zu charternder Schiffstyp**

Es ist geplant, fünf Schiffe (selbsttrimmende Massengutfrachter) zu chartern. Die Schiffe müssen über mindestens vier Luken verfügen und mit mindestens einem Kran/Derrick-Kran pro zwei Luken ausgerüstet sein. Die Schiffe müssen in die äußere Ankerreedee von Chittagong einlaufen können; dort sollen sie nach erforderlicher Leichterung zur Chittagong-Landungsbrücke verholt werden bzw. dort anlegen können. Zu diesem Zweck sollte die maximale Länge der Schiffe 610 Fuß sein.

Der Charterer/Reeder sorgt dafür, daß Bevollmächtigte an Bord die Erstschrift ihrer Bevollmächtigung mitführen und die Schiffe unbedingt gemäß der STCW-Vereinbarung von 1978 bemannt sind. Andernfalls geht jede Schiffsverspätung zu Lasten des Reeders.

**2. Löschvorrichtung**

Die Schiffe haben dem Begünstigten in dem Löschhafen kostenfrei Winden und/oder Kräne sowie die Antriebsleistung dazu, Gien und Falle in gutem Betriebszustand sowie ausreichende Beleuchtung für gegebenenfalls erforderliche Nacharbeit an Bord, an Deck und in den Laderäumen zur Verfügung zu stellen. Ferner haben die Schiffe im Lade- und Löschhafen auf eigene Kosten Windenleute zu stellen.

**3. Angabe der voraussichtlichen Ankunftszeit (ETA) des Schiffs**

Der Kapitän hat bei den Beauftragten des Begünstigten, Movements Chittagong — Telex 642237 CMS C BJ — (bei gleichzeitiger Benachrichtigung von Bengalship Chittagong — Telex 66277 BSC BJ und Movestore Dhaka — Telex 642230 CMS BJ), über Funk/Kabel zehn Tage vor dem Eintreffen im Löschhafen, d. h. Chittagong, Löschanweisungen einzuholen und dabei ETA und Tiefgang anzugeben. Die Löschanweisungen werden dem Schiff innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der Anfrage des Kapitäns übermittelt.

Der Kapitän hat dem Beauftragten des Begünstigten, d. h. Movements Chittagong, Bengalship Chittagong und Movestore Dhaka, folgende Angaben zu machen:

- a) beim Auslaufen aus dem Ladehafen:
  - i) Lademenge,
  - ii) Tiefgang bei der Ankunft,
  - iii) TPI (Tonne je Zoll);
- b) zehn Tage vorher ETA Hafen Chittagong,  
fünf Tage vorher ETA Hafen Chittagong,  
72, 48 bzw. 24 Stunden vorher ETA Hafen Chittagong.

**4. Löschgeschwindigkeit und Löszeitberechnung**

Die Ladung ist vom Begünstigten frei von Risiko und Kosten für das Schiff mit einer durchschnittlichen Geschwindigkeit von 2 400 metrischen Tonnen per Wetter-Arbeitstag von 24 aufeinanderfolgenden Stunden vor Chittagong zu löschen. Die Zeit von 12.00 Uhr mittags am Donnerstag oder 17.00 Uhr an Tagen vor einem Feiertag bis 9.00 Uhr am Samstag bzw. am folgenden Arbeitstag wird nicht umgerechnet, auch wenn sie gebraucht wird. Die Löschgeschwindigkeit ist unter Zugrundelegung von vier betriebsbereiten Luken berechnet. Ist ihre Zahl jedoch kleiner als die angegebene Mindestzahl, wird die Löschgeschwindigkeit entsprechend verringert.

Die Löschbereitschaftsanzeige ist nach dem Einlaufen des Schiffs in der äußeren Ankerreedee von Chittagong auszuhändigen und anzunehmen; die Liegezeit beginnt 24 Stunden nach Eingang und Annahme der Löschbereitschaftsanzeige während der Geschäftsstunden, unabhängig davon, ob das Schiff am Liegeplatz festgemacht hat oder nicht. Falls ein Lieferzeitraum von der Kommission festgesetzt worden ist, beginnt die Liegezeit jedoch nicht vor dem ersten Tag dieses Zeitraums. Im Löschhafen wird die Zeit für das Verholen von einer Reede zur anderen, von Reede zu Liegeplatz oder von einem Liegeplatz zum anderen auf Kosten des Reeders/Charterers nicht als Liegezeit angerechnet.

Sämtliche Löscharbeiten bedürfen der Genehmigung des Kapitäns und sind von ihm zu überwachen, auch wenn die Stauer vom Begünstigten entlohnt werden. Der Kosten- und Zeitaufwand für etwa erforderliches Trimmen geht ausnahmslos zu Lasten des Reeders.

Muß ein Leichter auf der Ankerreedee von Chittagong wegen starker Dünung und/oder schlechtem Wetter vom Mutterschiff ablegen, so wird der gesamte Zeitverlust nicht als Liegezeit angerechnet. Die Zeiterfassung wird ab dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem der Leichter ablegt, und fortgesetzt, sobald der Leichter wieder neben dem Mutterschiff angelegt hat.

#### 5. Leichterung im Löschhafen

Das erforderliche Leichtern auf der äußeren Ankerreedee von Chittagong wird ausnahmslos von dem Begünstigten durchgeführt; der Kosten- und Zeitaufwand dafür geht ausschließlich zu dessen Lasten. Bei Schiffen, die wegen zu großen Tiefgangs nicht in die äußere Ankerreedee einlaufen können, übernimmt der Charterer/Reeder auf eigene Kosten das Leichtern auf der Ankerreedee von Kutubdia. Dieses Leichtern gilt als Umladen, und die dafür eingesetzten Leichter werden zu den gleichen Bedingungen gelöscht wie das Mutterschiff, wobei die Zeit für das Leichtern in Kutubdia nicht als Liegezeit angerechnet wird. Beim Leichtern gegebenenfalls verursachte Kollisionsschäden werden unmittelbar zwischen dem Reeder des Mutterschiffs und dem Eigner des Leichters geregelt (unabhängig davon, ob sie von den Reedern/Charterern für das Leichtern in Kutubdia oder vom Begünstigten für das Leichtern auf der äußeren Ankerreedee geheuert wurden). Ist ein Anlegen an der Reedee von Chittagong unsicher, geht eine Leichterung in Kutubdia zu Lasten des Begünstigten.

Der Kapitän unterstützt den Begünstigten und/oder seine Beauftragten/Agenten/Stauer/Leichterführer jederzeit, damit ein zügiges Löschen gewährleistet ist. Leichter müssen zur Vermeidung von Schäden mit Fendern ausgerüstet sein.

#### 6. Liegegeld/Eilgeld

Werden die Schiffe nicht mit der in diesem Anhang vorgeschriebenen Geschwindigkeit gelöscht, so zahlt der Begünstigte ein Liegegeld zu der im Chartervertrag vereinbarten Rate bis zu einem Höchstbetrag von 8 000 US-Dollar je verlorenen Tag.

Für eingesparte Löschezit im Löschhafen ist dem Begünstigten Eilgeld in Höhe von 50 % der Liegegeldrate zu der im Chartervertrag vereinbarten Rate bis zu einem Höchstbetrag von 4 000 US-Dollar je eingesparten Tag zu zahlen.

Etwaiges Liegegeld oder Eilgeld im Löschhafen in der oben angegebenen Höhe ist je nach Fall vom Begünstigten an die Kommission oder von der Kommission an den Begünstigten zu zahlen. Das etwaige Liege-/Eilgeld wird zwischen Zuschlagsempfänger und Kommission abgerechnet.

Die Liegezeit im Löschhafen ist nicht reversibel.

#### 7. Verschiedenes

Etwaige Überstundenzuschläge für das Hafens- und Zollpersonal gehen zu Lasten der Partei (Reeder oder seine Agenten bzw. Begünstigter oder seine Agenten), die die Überstunden angeordnet hat; werden die Überstunden jedoch von den Hafenbehörden angeordnet, so gehen sie jeweils zur Hälfte zu Lasten des Begünstigten und des Reeders. Überstundenzuschläge für die Schiffsbesatzung gehen immer zu Lasten des Reeders.

Im Löschhafen ist das Öffnen/Verschließen der Luken in jedem Fall vom Reeder zu bezahlen. Die dafür angewandte Zeit gilt nicht als Liegezeit. Das erste Öffnen und das letzte Schließen der Luken im Löschhafen haben durch die Schiffsbesatzung zu erfolgen.

Verdorbene Waren werden unabhängig von ihrem Bestimmungsort vor dem Auslaufen des Schiffs nach den geltenden Hafenvorschriften beseitigt/vernichtet.

Die Gebühr für die Einsatzleitung der Hafearbeiter, oder jede gleichartige Gebühr, geht auf Rechnung des Reeders.

Hat der Begünstigte im Auftrag des Charterers/Reeders zusätzliche Kosten zu tragen, können sie dem Zuschlagsempfänger auf Rechnung des Begünstigten von der Kommission unmittelbar bezahlt werden.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2591/95 DER KOMMISSION**

vom 6. November 1995

**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von Obst und Gemüse<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1740/95<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 150/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 167 vom 18. 7. 1995, S. 10.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. November 1995 zur Festlegung pauschaler  
Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden  
Einfuhrpreise

<i>(ECU/100 kg)</i>			<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis	KN-Code	Drittland-Code (!)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 45	052	52,2	0806 10 50	528	94,7
	060	80,2		600	86,2
	064	59,6		624	78,0
	066	41,7		999	85,5
	068	62,3		052	100,7
	204	65,8		064	75,6
	212	117,9		066	49,4
	624	164,6		220	110,8
	999	80,5		400	158,8
	999	80,5		412	132,4
0707 00 35	052	98,6	0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	512	186,0
	053	166,9		600	64,5
	060	61,0		624	123,2
	066	53,8		999	111,3
	068	60,4		064	79,6
	204	49,1		388	39,2
	624	143,4		400	68,3
0709 90 79	999	90,5	404	68,5	
	052	61,2	508	68,4	
	204	77,5	512	48,5	
	624	196,3	524	57,4	
0805 20 31	999	111,7	528	48,0	
	204	100,9	800	51,7	
	999	100,9	804	21,4	
0805 20 33, 0805 20 35, 0805 20 37, 0805 20 39	052	53,1	0808 20 67	999	55,1
	464	159,7		052	80,6
	999	106,4		064	67,8
	999	106,4		388	79,6
0805 30 40	052	69,3	400	53,8	
	388	67,5	512	89,7	
	400	151,4	528	84,1	
	512	54,8	800	55,8	
	520	66,5	804	112,9	
	524	100,8	999	78,0	
	999	100,8			

(!) Nomenklatur der Länder gemäß Verordnung (EG) Nr. 3079/94 der Kommission (ABl. Nr. L 325 vom 17. 12. 1994, S. 17). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2592/95 DER KOMMISSION**  
**vom 6. November 1995**  
**zur Änderung der im Zuckersektor für bestimmte Erzeugnisse geltenden**  
**repräsentativen Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des  
Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Markt-  
organisation für Zucker<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1101/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1423/95 der  
Kommission vom 23. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Einfuhr von Erzeugnissen des Zucker-  
sektors außer Melasse<sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung  
(EG) Nr. 2528/95<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 2  
zweiter Unterabsatz und Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und  
bestimmtem Sirup zu berücksichtigenden repräsentativen  
Preise und zusätzlichen Einfuhrzölle wurden durch die  
Verordnung (EG) Nr. 1568/95 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt

geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2586/95<sup>(6)</sup>, fest-  
gesetzt.

Die Anwendung der mit der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 erlassenen Festsetzungsbestimmungen auf  
die Angaben, die der Kommission vorliegen, hat die  
Änderung der geltenden Beträge gemäß dem Anhang zur  
vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 der Verordnung (EG)  
Nr. 1423/95 genannten Erzeugnisse anzuwendenden  
repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle sind im  
Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 110 vom 17. 5. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 141 vom 24. 6. 1995, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 258 vom 28. 10. 1995, S. 50.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 150 vom 1. 7. 1995, S. 36.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 263 vom 4. 11. 1995, S. 16.

## ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 6. November 1995 zur Änderung der bei der Einfuhr von Weißzucker, Rohzucker und der Erzeugnisse des KN-Codes 1702 90 99 anwendbaren repräsentativen Preise und zusätzlichen Zölle

(in ECU)

KN-Code	Repräsentativer Preis je 100 kg Eigengewicht	Zusätzlicher Zoll je 100 kg Eigengewicht
1701 11 10 <sup>(1)</sup>	23,09	4,75
1701 11 90 <sup>(1)</sup>	23,09	9,99
1701 12 10 <sup>(1)</sup>	23,09	4,56
1701 12 90 <sup>(1)</sup>	23,09	9,56
1701 91 00 <sup>(2)</sup>	30,21	10,13
1701 99 10 <sup>(2)</sup>	30,21	5,61
1701 99 90 <sup>(2)</sup>	30,21	5,61
1702 90 99 <sup>(3)</sup>	0,30	0,35

<sup>(1)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 431/68 des Rates (ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3).

<sup>(2)</sup> Festsetzung für die Standardqualität gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 793/72 des Rates (ABl. Nr. L 94 vom 21. 4. 1972, S. 1).

<sup>(3)</sup> Festsetzung pro 1 % Saccharosegehalt.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 2593/95 DER KOMMISSION**  
**vom 6. November 1995**  
**zur Änderung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates  
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorgani-  
sation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EG) Nr. 1863/95<sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1502/95 der  
Kommission vom 29. Juni 1995 mit Durchführungsbe-  
stimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr.  
1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide  
geltenden Zölle im Wirtschaftsjahr 1995/96<sup>(3)</sup>, zuletzt  
geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2481/95<sup>(4)</sup>,  
insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die im Sektor Getreide geltenden Zölle sind festgesetzt in  
der Verordnung (EG) Nr. 2573/95 der Kommission<sup>(5)</sup>.

Weicht der berechnete Durchschnitt der Zölle während  
ihres Anwendungszeitraums um 5 ECU/t oder mehr vom  
festgesetzten Zoll ab, wird letzterer gemäß Artikel 2  
Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2573/95 entsprechend  
angepaßt. Da dies der Fall ist, sind die mit der Verord-  
nung (EG) Nr. 2573/95 festgesetzten Zölle anzupassen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die Anhänge I und II der Verordnung (EG) Nr. 2573/95  
werden durch die Anhänge I und II zur vorliegenden  
Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 7. November 1995 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. November 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 179 vom 29. 7. 1995, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 147 vom 30. 6. 1995, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 256 vom 26. 10. 1995, S. 10.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 262 vom 1. 11. 1995, S. 38.

## ANHANG I

## Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Bei der Einfuhr aus Häfen des Mittelmeerraums, des schwarzen Meeres und der Ostsee auf dem Land-, Fluß- oder Seeweg zu erhebender Zoll (ECU/t)	Bei der Einfuhr aus anderen Häfen auf dem Seeweg zu erhebender <sup>(2)</sup> Zoll (ECU/t)
1001 10 00	Hartweizen <sup>(1)</sup>	0,00	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	10,48	0,48
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	10,48	0,48
	mittlerer Qualität	30,40	20,40
	niederer Qualität	37,54	27,54
1002 00 00	Roggen	52,02	42,02
1003 00 10	Gerste, zur Aussaat	52,02	42,02
1003 00 90	Gerste, andere als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	52,02	42,02
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	77,82	67,82
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat <sup>(3)</sup>	77,82	67,82
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	52,02	42,02

<sup>(1)</sup> Auf Hartweizen, der den Mindestmerkmalen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 nicht genügt, wird der für Weichweizen niederer Qualität geltende Zoll erhoben.

<sup>(2)</sup> Für Ware, die über den Atlantik nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95), kann der Zoll ermäßigt werden um  
 — 3 ECU/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder  
 — 2 ECU/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

<sup>(3)</sup> Der Zoll kann pauschal um 8 ECU/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 erfüllt sind.

## ANHANG II

Berechnungsbestandteile (Zeitraum vom 31. 10. bis 3. 11. 1995):

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Kansas City	Chicago	Chicago	Mid America	Mid America
Erzeugnis (.. % Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	HRW2. 11 %	SRW2	YC3	HAD2	US barley 2
Notierung (ECU/t)	139,46	142,04	137,45	97,50	186,25 (!)	116,23 (!)
Golf-Prämie (ECU/t)	—	14,39	11,84	11,51	—	—
Prämie/große Seen (ECU/t)	18,52	—	—	—	—	—

(!) Fob Duluth.

2. Fracht/Kosten : Golf von Mexiko-Rotterdam : 9,93 ECU/t. Große Seen/St. Laurent-Rotterdam : 28,52 ECU/t.

3. Zuschüsse (Artikel 4 Absatz 2 dritter Unterabsatz der Verordnung (EG) Nr. 1502/95 : 0,00 ECU/t).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 26. Oktober 1995

**zur Einführung einer spezifischen Maßnahme zur Gewährung einer Entschädigung an Fischer bestimmter Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die ihre Fangtätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit Marokkos unterbrechen mußten**

(95/451/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 des Rates vom 20. Juli 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments<sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Abkommen über die Fischereibeziehungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko<sup>(3)</sup>, das am 1. Mai 1992 mit einer Laufzeit von vier Jahren in Kraft getreten ist, sah eine Überprüfung nach halber Laufzeit vor.

Im Rahmen der Überprüfung wurde nach halber Laufzeit vereinbart, das Abkommen zum 30. April 1995 zu kündigen und Verhandlungen über ein neues Abkommen aufzunehmen, das ab 1. Mai 1995 gelten sollte; diese Verhandlungen konnten zu diesem Termin nicht erfolgreich abgeschlossen werden.

Die in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt und der Gerichtsbarkeit Marokkos fischenden Schiffe der Gemeinschaft haben im Anschluß an eine Mitteilung der marokkanischen Behörden ihre Fangtätigkeiten am 30. April 1995 eingestellt.

Von der Aussetzung dieser Fangtätigkeiten sind etwa 700 Fischereifahrzeuge unter spanischer und portugiesischer Flagge betroffen; sie können derzeit weder in den Gewässern der Gemeinschaft noch anderswo Fischfang betreiben.

Unter diesen Umständen liegt eine außergewöhnliche und besonders ernste Lage vor.

Bis zum Abschluß der laufenden Verhandlungen sollen die Folgen dieser Aussetzung der Fangtätigkeit auf ein Mindestmaß reduziert und den Reedern und Fischern Entschädigungen gewährt werden, um einer ernsthaften Störung der Wirtschaft bestimmter Gebiete der betroffenen Mitgliedstaaten entgegenzuwirken. Eine Entschädigung kann nur den Reedern und Fischern gewährt werden, die aufgrund der Nichterneuerung des Abkommens gezwungen waren, jegliche Fischereitätigkeit auszusetzen.

Den Reedern kann nach Maßgabe von Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 des Rates vom 21. Dezember 1993 über die Kriterien und Bedingungen für die Strukturmaßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Fischerei und Aquakultur sowie der Verarbeitung und Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse<sup>(4)</sup> vorübergehend ein Zuschuß der Gemeinschaft aus Mitteln des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei gezahlt werden.

Die Zahlung einer Entschädigung an die Fischer stellt eine spezifische Maßnahme im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 letzter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2080/93 dar.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993, S. 1.

<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 24. Oktober 1995 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 407 vom 31. 12. 1992, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 346 vom 31. 12. 1993, S. 1.

In Anbetracht der Verschlechterung der sozialen Lage der Fischer aufgrund der außergewöhnlichen Dauer dieser Krise erscheint es angezeigt, diese Entschädigung ab 1. September 1995 anzuheben.

Eine bestimmte Zahl spanischer und portugiesischer Schiffe ist aufgrund der Unterbrechung des Fischfangs in den marokkanischen Gewässern zur Untätigkeit gezwungen. Dieser Zeitraum der Untätigkeit sollte bei der Berechnung der tatsächlich ausgeübten Fangtätigkeit im Hinblick auf die Gewährung von Strukturbeihilfen berücksichtigt werden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

(1) Es wird eine spezifische Maßnahme eingeführt, wonach Fischern, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen und auf einem Fischereifahrzeug unter der Flagge des Königreichs Spanien oder der Portugiesischen Republik angeheuert sind, das seine Fangtätigkeit in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Marokkos aussetzen mußte, eine Entschädigung gewährt werden kann.

(2) Diese Entschädigung wird den Fischern der Mitgliedstaaten in dem Bestreben gezahlt, die Einkommensverluste teilweise aufzufangen, die ihnen bis zum Abschluß der laufenden Verhandlungen über ein neues Fischereiabkommen durch die vollständige Aussetzung ihrer Fangtätigkeiten in den Gewässern unter der Hoheitsgewalt oder der Gerichtsbarkeit Marokkos entstehen.

#### *Artikel 2*

(1) Die Entschädigung wird ab 1. Mai 1995 bis zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme der Fangtätigkeiten im Rahmen eines neuen Abkommens mit dem Königreich Marokko und längstens bis zum 31. Dezember 1995 gewährt.

(2) Die Prämie, die die Mitgliedstaaten den Fischern auszahlen, darf für die Zeit vom 1. Mai bis zum 31. August 1995 454 ECU/Mann/Monat und für die Zeit vom 1. September bis zum 31. Dezember 1995 620 ECU/Mann/Monat nicht übersteigen.

Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt maximal 75 % der tatsächlich ausgezahlten Beträge.

Die Entschädigung ist ausschließlich für Seefischer bestimmt, die auf Schiffen angeheuert sind, die aufgrund der Nichterneuerung des Fischereiabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko jegliche Fangtätigkeit einstellen mußten.

Die Höchstzahl der Seefischer mit Anspruch auf die Entschädigung für die Wartezeit wird auf 7 402 geschätzt, wovon 6 285 auf Spanien und 1 117 auf Portugal entfallen.

(3) Die Auszahlung des Gemeinschaftszuschusses erfolgt nur im Fall der tatsächlichen Einstellung der Fangtätigkeit der Schiffe und ihrer Besatzungen während des Entschädigungszeitraums.

#### *Artikel 3*

Für die spanischen und portugiesischen Fischereifahrzeuge, die Anspruch auf die in dieser Entscheidung vorgesehene Entschädigung haben, wird die Zeit der Untätigkeit in dem Umfang als Seetage im Sinne von Anhang III Nummer 1.1 der Verordnung (EG) Nr. 3699/93 angerechnet, in dem diese Schiffe während desselben Zeitraums 1994 eine Fischereitätigkeit im Rahmen des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko ausgeübt haben.

#### *Artikel 4*

Die betroffenen Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission das Programm mit den Einzelheiten über die Entschädigungsgewährung.

Die Kommission genehmigt das Programm, nachdem sie es auf Übereinstimmung mit dieser Entscheidung und den gemeinschaftlichen Bestimmungen über das Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei geprüft hat.

#### *Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 26. Oktober 1995.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. ATIENZA SERNA

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. April 1995

**über die in Artikel 3 des italienischen Gesetzes Nr. 19 vom 9. Januar 1991 vorgesehenen Beihilfen in Form von Steuervorteilen zugunsten der Betreiberunternehmen des Zentrums für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen in Triest**

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/452/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz,

gestützt auf die aufgrund dieses Artikels erbetenen Äußerungen der Beteiligten,

in Erwägung nachstehender Gründe :

### I

- (1) Mit Schreiben vom 3. Dezember 1992<sup>(1)</sup> hat die Kommission der italienischen Regierung ihre Entscheidung mitgeteilt, das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags gegen die in Artikel 3 des italienischen Gesetzes Nr. 19 vom 9. Januar 1991 vorgesehenen Steuervorteile für die Transaktionen des mit demselben Gesetz in Triest errichteten Zentrums für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen zu eröffnen. Mit demselben Schreiben hat die Kommission die italienische Regierung und die anderen Beteiligten aufgefordert, sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang bzw. Veröffentlichung des Schreibens zu äußern.

### II

- (2) Die italienische Regierung hat ihre Bemerkungen mit Schreiben vom 1. Februar 1993, 24. Mai 1993, 15. Juni 1993, 16. September 1993, 3. November 1993 und 31. Januar 1994 unterbreitet. Der italia-

nische Außenminister hat die Frage am 2. Juni 1993 und 2. Dezember 1993 mit dem zuständigen Kommissionsmitglied erörtert. Eine fachliche Zusammenkunft auf Dienststellenebene fand am 30. Juni 1993 in Rom statt.

Andere Mitgliedstaaten oder sonstige Beteiligte haben keine Bemerkungen übermittelt.

### III

- (3) Die im Schreiben vom 3. Dezember 1993 geprüften Beihilfen lassen sich wie folgt darstellen :

Nach Artikel 3 des Gesetzes Nr. 19 vom 9. Januar 1991 errichtet Italien in Triest für Finanzierungsmaßnahmen mit Schwerpunkt in Österreich und in den osteuropäischen Ländern ein Zentrum für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen, das auf internationalen Märkten Mittel von Gebietsfremden in Italien beschafft, die nur außerhalb des italienischen Staatsgebiets mit Gebietsfremden eingesetzt werden dürfen. Außerdem soll das Zentrum ausländischen Unternehmen für Vermittlung und Unterstützung im internationalen Handel offenstehen. Die Betreiber des Zentrums (Banken, Versicherungen, Finanzmittler, Börsenmakler, die nach den Gemeinschaftsvorschriften für die Niederlassungsfreiheit zugelassen sind) gelten in Italien bank- und devisa-rechtlich als Gebietsfremde. Für die im Zentrum erzielten Einkünfte erhalten sie Steuervorteile in Form einer Steuerbefreiung für Einkommen von Rechtspersonen und bis zu 50 % der lokalen Einkommenssteuer. Von der letztgenannten Steuer sind die Einkommen von Personen aus osteuropäischen Ländern und die Wertsteigerungen infolge von Beteiligungen und mittel- und langfristigen Investitionen in diesen Ländern

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 78 vom 15. 3. 1994, S. 2.

während des Zehnjahreszeitraums ab der Eröffnung des Zentrums befreit. Schließlich ist eine Ermäßigung der indirekten Steuern auf Transaktionen vorgesehen. Der Haushaltsaufwand für diese Steuervorteile wird im Gesetz mit 65 Mrd. Lit (34,2 Mio. ECU) veranschlagt.

## IV

(4) Die von Italien nach diesen Vorschriften gewährten Steuervorteile fallen unter Artikel 92 Absatz 1 des Vertrags. Sie werden Unternehmen, die in einem Teil des italienischen Hoheitsgebiets bestimmte Geschäfte durchführen, gewährt und begünstigen diese Unternehmen gegenüber anderen Wettbewerbern, die nicht im selben Teil des Hoheitsgebiets tätig sind. Sobald sich dieser Sachverhalt auf den intensiven innergemeinschaftlichen Handel mit Finanz- und Versicherungsdienstleistungen auswirkt, sind diese Steuervorteile mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbare Beihilfen, sofern nicht eine im Vertrag vorgesehene Ausnahmeregelung zur Anwendung kommt.

(5) In ihren Bemerkungen führt die italienische Regierung zur Begründung einer Ausnahmeregelung an, daß das Gebiet Triest in Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) des Vertrags mit der Entscheidung 91/500/EWG der Kommission<sup>(1)</sup> als Problemgebiet eingestuft wurde und daß sich seither unter anderem wegen der Situation im ehemaligen Jugoslawien die Lage rasch verschlechtert hat.

Die italienische Regierung macht außerdem geltend, daß sich in jedem Fall auf die Beihilfe eine bestehende Ausnahme von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) anwenden ließe, weil die Beihilfe zur Förderung einer Tätigkeit gedacht ist, die für die Gemeinschaft unbestreitbar von großem Interesse ist, geht es doch um die Schaffung eines Finanzmarkts in den osteuropäischen Ländern durch die Mobilisierung von Privatkapital. Die von den Beihilfen hervorgerufene Wettbewerbsverzerrung würde somit weitgehend von einem erheblichen Gewinn für die Gemeinschaft ausgeglichen, das Ausmaß der Wettbewerbsverzerrung wäre daher im übrigen recht begrenzt. Aus der Kommission übermittelten Zahlenangaben geht insbesondere hervor, daß der Handel des Gebiets mit Ex-Jugoslawien, Ungarn und Polen von 730 913 Mio. Lit im Jahr 1990 auf 459 230 Mio. Lit im Jahr 1992 zurückgegangen ist. Daraus ergibt sich nach Ansicht der italienischen Regierung die Notwendigkeit einer gezielten Ankurbelung der Wirtschaft der Nachbarländer.

(6) Was die mit einer regionalen Zielsetzung begründete Ausnahme betrifft, hat die Kommission zu

bemerken, daß die sozioökonomischen Indikatoren, die in der Mitteilung<sup>(2)</sup> über die Methode zur Anwendung von Artikel 92 Absatz 3 Buchstaben a) und c) auf Regionalbeihilfen (im folgenden „die Methode“ genannt) vorgesehen sind, für die Provinz Triest nicht die für die Zulässigkeit der Regionalbeihilfen nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) notwendige Höhe erreichen. Die Schwellenwerte belaufen sich zur Zeit auf 117,1 für BIP/BWS und auf 68,6 für die strukturelle Arbeitslosigkeit (nationale Indizes = 100); sie liegen damit über dem Grenzwert (85 %) bzw. unter dem Grenzwert (110 %) für Italien.

Mit der Entscheidung 91/500/EWG hat die Kommission jedoch bestimmt, daß bei Regionalbeihilfen im zweiten Prüfschnitt auf die Provinz Triest wegen ihrer wirtschaftlichen und geographischen Besonderheiten jedoch die Ausnahmeregelung nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) angewendet werden kann. Diese Ausnahmeregelung wurde mit der Entscheidung der Kommission vom 1. März 1995 über die Zusatzregelung für Regionalbeihilfen in Italien bestätigt.

Hier ist jedoch festzustellen, daß sich die allgemeine Lage des Gebietes wegen der Situation in Ex-Jugoslawien verschlechtert hat, der sozioökonomische Indikator der Region (Bruttoinlandsprodukt/Kaufkraftstandard) in keinem Fall den Schwellenwert von < 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts erreicht (gegenwärtig bei 119 % dieses Durchschnitts). Somit erfüllt die Region nicht die in der Methode vorgesehene Voraussetzung für die Gewährung der Regionalbeihilfen aufgrund von Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe a) des Vertrags.

Der Methode zufolge können Betriebshilfen wegen ihrer besonders schädlichen und bewahrenden Wirkung als Regionalbeihilfen nur in Regionen gewährt werden, die die Voraussetzungen des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) erfüllen; es ist unbestreitbar, daß zu diesen Beihilfen die Steuervorteile gehören, die nicht bereits im Hinblick auf die anfängliche Investition gewährt werden, sondern im Hinblick auf den vom Unternehmen erzielten Gewinn.

Weil die in Rede stehende Region nicht die Kriterien des Artikels 92 Absatz 3 Buchstabe a) erfüllt, kommen die mit einem Regionalentwicklungsbedarf begründeten Betriebsbeihilfen nicht in Frage.

(7) Was eine etwaige Ausnahme nach Artikel 92 Absatz 3 Buchstabe c) zur Entwicklung einer bestimmten Tätigkeit von gemeinsamem Interesse betrifft, so ist anzuerkennen, daß die Erschließung eines Kapitalmarkts in den osteuropäischen Ländern durch die Mobilisierung von Privatkapital von erstrangiger Bedeutung für die Gemeinschaft ist, zumal sie (wie auch ihre Mitgliedstaaten) bisher

(1) ABl. Nr. L 262 vom 19. 9. 1991, S. 29.

(2) ABl. Nr. C 212 vom 12. 8. 1988, S. 2.

keine finanzielle Anstrengung gescheut hat, um durch öffentliche Maßnahmen einen Mangel an Privatinitiative auszugleichen. Eine Maßnahme zur ausdrücklichen Förderung dieser Initiative gehört daher zu den außenpolitischen Hauptzielen der Gemeinschaft.

Durch ihre traditionelle Öffnung nach den Ostländern, ihre slawische Minderheit und ihre Erfahrung im Versicherungs- und Bankwesen kommt der Stadt Triest in der Gemeinschaft bei der Förderung derartiger Initiativen und des notwendigen Aufbaus der vom Krieg am meisten betroffenen Gebiete Ex-Jugoslawiens eine einzigartige Rolle zu. Die von den italienischen Behörden gelieferten Angaben belegen, daß in den Ostländern, insbesondere in den Gebieten, für die Triest traditionelles Handels- und Kapitalverkehrszentrum ist, ein rascher Wirtschaftsaufschwung möglich ist.

- (8) In der Entscheidung zur Einleitung des Verfahrens nach Artikel 93 Absatz 2 des Vertrags hatte die Kommission jedoch festgestellt, daß die Steuervorteile nicht nur die Finanztransaktionen mit den osteuropäischen Ländern, sondern auch mit Österreich und, obgleich das Zentrum „vorrangig“ mit den osteuropäischen Ländern und Österreich arbeitet, auch mit allen anderen Ländern betreffen. Eine derartige Ausweitung der Beihilfen wäre durch kein Gemeinschaftsinteresse zu rechtfertigen. In ihren Bemerkungen ist die italienische Regierung bestrebt, die Steuervorteile lediglich auf die Gewinne aus Transaktionen mit osteuropäischen Ländern oder aus für diese Länder bestimmten Transaktionen zu begrenzen und die Maßnahme somit als von erheblichem gemeinsamem Interesse darzustellen. Außerdem sollen steuerliche Kontrollmaßnahmen ergriffen werden, um Dreiecksgeschäfte zu vermeiden, die in Wahrheit für andere als die osteuropäischen Länder bestimmt sind.
- (9) Die Kommission räumt ein, daß bei einer derartigen Begrenzung der beihilfefähigen Maßnahmen Beihilfen doch für die Verwirklichung des verfolgten Ziels notwendig werden, wenn die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten beweist, daß eine öffentliche Initiative notwendig ist, um die Kapitalanleger in stärkerem Maße für den betreffenden Markt zu interessieren. Andererseits können nur gewinnbezogene Hilfen im Finanzsektor einen wirksamen Anreiz darstellen, da dessen Kosten nur in geringem Maße von materiellen Investitionen geprägt sind.
- (10) Was die etwaige sich aus den Steuervorteilen ergebende Wettbewerbsverzerrung betrifft, so hat die italienische Regierung darauf hingewiesen, daß der Steuervorteil wegen des italienischen Steuersystems

48 % der Gewinne gleichkäme, wenn die Gewinne tatsächlich realisiert sind, so daß sie dem höchsten Steuersatz unterliegen. Der Steuervorteil würde es den begünstigten Unternehmen ermöglichen, ihren Zinssatz im Vergleich zum Marktzinssatz zu senken. Die Kommission glaubt, daß eine derartige Wettbewerbsverzerrung nicht so stark wäre, daß sie dem gemeinsamen Interesse zuwiderliefe, aber daß hier zurückhaltender zu argumentieren ist, weil nur die Erfahrung zeigen kann, wie groß die Wettbewerbsverzerrung sein wird. Um die wettbewerbsverzerrenden Effekte infolge der steuerlichen Beihilfe zu begrenzen — wobei rein spekulative Transaktionen eindeutig auszuschließen sind —, wären für die Gesamthöhe der Beihilfe zwei kumulative Bedingungen aufzustellen :

- a) Die Gesamthöhe der Steuerausfälle wird auf höchstens 65 Mrd. Lit festgesetzt. Dieser Betrag wird errechnet als Differenz zwischen den tatsächlich entrichteten Steuern (Gewinnsteuer, lokale Steuer, indirekte Steuern) auf die Transaktionen, für die die Sonderregelung gilt, und dem Betrag, der bei Anwendung der normalen italienischen Regelung hätte gezahlt werden müssen.
- b) Der Gesamtbetrag der Darlehen oder Investitionen in Osteuropa, für die die Sonderregelung gilt, wird auf 3,5 Milliarden ECU begrenzt.

Nach Ansicht der italienischen Regierung kommen sich diese beiden Anforderungen insgesamt gleich (d. h. bei einem Gewinn von 2 % aus den Darlehen oder Investitionen und einer Steuer von 48 %). Wegen der relativen Unsicherheit bei Bestimmung der Steuergrundlage und des Steuersatzes, der zeitlich schwanken kann, ist es in diesem Fall angezeigt, die Auswirkungen der Regelung auch im Hinblick auf die getätigten Investitionen zu messen. Nach Auffassung der Kommission erfordert es die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen Vorteilen und Kosten des Zentrums, daß seine Transaktionen nicht auf Gebietsfremde in Italien beschränkt sind.

- (11) Daraus kann geschlossen werden, daß die italienische Beihilfevorhaben notwendig sind, um eine Tätigkeit zu fördern, die für die Gemeinschaft unbestreitbar von Interesse ist, und daß sie die Handelsbedingungen nicht in einem dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Maße beeinträchtigen. Dies ist jedoch durch eine ständige Kontrolle zu bestätigen.

Die Begrenzung der Beihilfe auf das Gebiet Triest — die einen gewissen Vorteil für die gesamte Stadt beinhaltet, so daß es ihr möglich wird, die Schwierigkeiten aufgrund der räumlichen Nähe der Ostländer und der Grenzlage zu Ex-Jugoslawien zu bewältigen — verringert andererseits die Wett-

bewerbsverzerrung und die Diskriminierung, die sich aus der Beihilfe für alle weniger entwickelten Gebiete der Gemeinschaft ergäben, wenn die Beihilfe auf das gesamte italienische Hoheitsgebiet ausgedehnt würde.

- (12) Somit kann sowohl im Sinne der Artikel 92 und 93 des EG-Vertrags als auch der Artikel 61 und 62 des EWR-Abkommens geschlossen werden, daß die geplante Beihilfe, sofern sie auf Transaktionen mit den osteuropäischen Ländern beschränkt bleibt, mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar ist, wenn ihre wettbewerbsverzerrenden Wirkungen auf den Markt der Finanzdienstleistungen während der Gültigkeitsdauer der Maßnahme streng überwacht werden. Daher muß die Maßnahme zeitlich begrenzt werden, und Italien muß sich verpflichten, sehr eingehende systematische Berichte über die erzielten Ergebnisse vorzulegen, damit die Kommission unverzüglich geeignete Maßnahmen ergreifen kann, wenn die Auswirkungen nicht den in der vorherigen Analyse vorgesehenen entsprechen sollten.

Deshalb werden angemessene Bedingungen vorgeschrieben, und zwar die Begrenzung der Maßnahme auf die osteuropäischen Länder, ihre zeitliche Begrenzung und die Berichterstattungspflicht. Damit keine permanente Beihilferegung eingeführt wird, ist die Anwendungsdauer der Regelung auf fünf Jahre zu begrenzen. Selbstverständlich greift die Prüfung der Beihilfemaßnahme gemäß den Artikeln 92 und 93 des EG-Vertrags und den Artikeln 62 und 63 des EWR-Abkommens nicht den Entscheidungen der übrigen Mitgliedstaaten im Bereich der Anwendung ihres Steuerrechts voraus —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Die geplanten Beihilfemaßnahmen in Form von Steuervorteilen für die Betreiber des Zentrums für Finanz- und Versicherungsdienstleistungen in Triest (nachstehend „das Zentrum“ genannt) gemäß Artikel 3 des italienischen Gesetzes Nr. 19 vom 9. Januar 1991 sind unter den in den Artikeln 2 bis 5 genannten Bedingungen mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar.

#### *Artikel 2*

Die natürlichen und juristischen Personen mit steuerlichem Wohnsitz in Italien sind zu allen Transaktionen des Zentrums zugelassen.

#### *Artikel 3*

Die Steuervorteile sind auf 65 Mrd. Lit und auf 3,5 Mrd. ECU für Investitionen und Darlehen begrenzt und sind

ausschließlich auf Gewinne aus Transaktionen mit den osteuropäischen Ländern anwendbar. Sie werden nur für die im Zentrum während der ersten fünf Jahre seines Bestehens erzielten Gewinne gewährt.

Bevor das Zentrum seine Tätigkeit aufnimmt, erläßt Italien die notwendigen Steuerkontrollvorschriften, um zu vermeiden, daß durch Kompensationen die Transaktionen, für die die Beihilfen vorgesehen sind, anderen als den osteuropäischen Ländern zugute kommen, und teilt der Kommission die Vorschriften unverzüglich nach ihrer Verabschiedung mit. Aufgrund dieser Vorschriften muß es möglich sein, von den die Investitionen oder Darlehen empfangenden Ländern eine Erklärung zu erhalten, der zufolge sie Informationen über die Verwendung der betreffenden Mittel und über das Eigentum an ihnen zugänglich machen, damit die Transparenz der Transaktionen gewährleistet ist.

#### *Artikel 4*

Italien übermittelt der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Annahme alle allgemeinen Vorschriften zur Anwendung von Artikel 3 des Gesetzes Nr. 19 vom 9. Januar 1991.

#### *Artikel 5*

(1) Italien unterrichtet die Kommission über den Zeitpunkt der Tätigkeitsaufnahme des Zentrums innerhalb von 15 Tagen nach der Tätigkeitsaufnahme.

(2) Italien übermittelt der Kommission spätestens am 30. Juni jedes Jahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Zentrums im vergangenen Kalenderjahr. Dieser Bericht umfaßt :

- die Zahl der zugelassenen Betreiberunternehmen,
- die Zahl der durchgeführten Transaktionen und ihr gesamtes Finanzvolumen, aufgeschlüsselt nach Art der steuerbegünstigten Maßnahmen,
- den durchschnittlichen Zinssatz des Zentrums für jede steuerbegünstigte Maßnahme,
- den nach Steuerart aufgeschlüsselten Gesamtbetrag der tatsächlich gewährten Steuervorteile. Der Steuervorteil wird als Unterschied zwischen der tatsächlich auf die Maßnahme, für die die Sonderregelung gilt, entrichteten Steuer und dem Betrag, der bei Anwendung des normalen italienischen Steuersystems gezahlt worden wäre, ausgedrückt.

(3) Italien übermittelt der Kommission unverzüglich alle von ihr geforderten Angaben zur Tätigkeit des Zentrums. Stellt die Kommission fest, daß die Kontrollen unwirksam sind, insbesondere wenn die bereitgestellten Mittel mittelbar oder unmittelbar in Ländern außerhalb Osteuropas reinvestiert werden, führt Italien die von der Kommission geforderten Kontrollmaßnahmen durch.

*Artikel 6*

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. April 1995

*Für die Kommission*  
Karel VAN MIERT  
*Mitglied der Kommission*

---

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1995

**mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/453/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/492/EWG des Rates vom  
15. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für  
die Erzeugung und Vermarktung lebender Muscheln<sup>(1)</sup>,  
zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Öster-  
reichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf  
Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß den koreanischen Rechtsvorschriften obliegt es dem „Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — National Fisheries Administration — National Fishery Products Inspection Station (NFPIS)“, die Hygienekontrollen bei lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken durchzuführen und die Einhaltung der Hygiene- und Gesundheitsvorschriften bei ihrer Erzeugung zu überwachen. Gemäß denselben Rechtsvorschriften ist NFPIS befugt, die Ernte von Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken bestimmter Gebiete zu erlauben oder zu untersagen.

NFPIS mit seinen Laboratorien ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften in Korea wirksam überprüfen zu können.

Die zuständigen koreanischen Behörden sind in der Lage, der Kommission regelmäßig und schnell Angaben über das Vorkommen von toxinhaltigem Plankton in den Erzeugungsgebieten zu übermitteln.

Die zuständigen koreanischen Behörden haben amtlich Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/492/EWG und den Anforderungen hinsichtlich der Einstufung der Erzeugungs- und Umsetzgebiete, der Zulassung der Versand- oder Reinigungszentren sowie der Gesundheitskontrollen und Produktionsüberwachung gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind. Die Gemeinschaft wird insbesondere über jede mögliche Änderung der Erzeugungsgebiete unterrichtet.

Die Republik Korea kann in das Verzeichnis der Drittländer aufgenommen werden, welche die Bedingungen

der Gleichwertigkeit gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe a) der Richtlinie 91/492/EWG erfüllen.

Die Republik Korea wünscht die folgenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft zu exportieren : gefrorene oder verarbeitete Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken.

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Richtlinie 91/492/EWG müssen die Erzeugungsgebiete abgegrenzt werden, aus denen Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken geerntet und in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Die Sonderbedingungen für die Einfuhr gelten unbeschadet der Entscheidungen, die in Anwendung der Richtlinie 91/67/EWG des Rates vom 28. Januar 1991 betreffend die tierseuchenrechtlichen Vorschriften für die Vermarktung von Tieren und anderen Erzeugnissen der Aquakultur<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, getroffen werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Das „Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — National Fisheries Administration — National Fishery Products Inspection Station (NFPIS)“, ist die zuständige Stelle Koreas, die befugt ist, die Übereinstimmung der lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit den Anforderungen der Richtlinie 91/492/EWG zu überprüfen und zu bescheinigen.

*Artikel 2*

Die zum Verzehr bestimmten lebenden Muscheln, Stachelhäuter, Manteltiere und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea müssen aus den im Anhang aufgeführten zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen.

(<sup>1</sup>) ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 1.

(<sup>2</sup>) ABl. Nr. L 46 vom 19. 2. 1991, S. 1.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 1995

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

---

*ANHANG*

**ERZEUGUNGSGEBIETE, DIE DEN BEDINGUNGEN VON ANHANG I NUMMER 1  
BUCHSTABE a) DER RICHTLINIE 91/492/EWG ENTSPRECHEN**

Geographische Abgrenzung	Codenummer
Hansandc Kojeman	1
Charanman Saryangdo	2
Mirukto	3
Kamakman	4

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. Oktober 1995

### mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in der Republik Korea

(Text von Bedeutung für den EWR)

(95/454/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat die Republik Korea besucht, um die Erzeugungs-, Lager- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse zu überprüfen.

Die koreanischen Rechtsvorschriften im Bereich der Gesundheitsüberwachung und -kontrolle der Fischereierzeugnisse können als denjenigen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig betrachtet werden.

Die zuständige Dienststelle in der Republik Korea, das „Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — National Fisheries Administration — National Fishery Products Inspection Station (NFPIS)“ ist entsprechend ausgerüstet, um die Anwendung der geltenden Rechtsvorschriften wirksam überprüfen zu können.

Die Einzelheiten der Gesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG müssen die Feststellung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß, und die Amtsbezeichnung des Unterzeichneten umfassen.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse eine Markierung angebracht werden, die den Namen des Drittlands und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs umfaßt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission von dem

NFPIS erstellt werden. Das NFPIS muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen von Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das NFPIS hat amtlich Garantien hinsichtlich der Einhaltung der Regeln von Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG und von Anforderungen hinsichtlich der Zulassung der Betriebe gegeben, die den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

#### *Artikel 1*

Das „Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — National Fisheries Administration — National Fishery Products Inspection Station (NFPIS)“ ist die in der Republik Korea für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

#### *Artikel 2*

Die Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Republik Korea müssen folgenden Anforderungen genügen :

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung muß unverwischbar die Angabe „Republik Korea“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen ; davon ausgenommen sind unverpackte gefrorene, für die Konservenindustrie bestimmte Fischereierzeugnisse.

#### *Artikel 3*

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß mindestens in einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt werden, in dem die Kontrollen erfolgen.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Amtsbezeichnung und die Unterschrift des Vertreters des NFPIS sowie dessen Amtssiegel in einer Farbe tragen, die sich von der Farbe der übrigen Angaben auf der Bescheinigung unterscheidet.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung gilt ab 1. Januar 1996.

*Artikel 5*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. Oktober 1995

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und der Aquakultur mit Ursprung in der Republik Korea, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind

Bezugsnr. : .....

Versandland : REPUBLIK KOREA

Zuständige Behörde : Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries — National Fisheries Administration — National Fishery Products Inspection Station (NFPIS)

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung des Erzeugnisses der Fischerei oder der Aquakultur<sup>(1)</sup>

— Art (wissenschaftliche Bezeichnung) : .....

— Zustand und Art der Behandlung<sup>(2)</sup> : .....

Gegebenenfalls Codenummer : .....

Art der Verpackung : .....

Zahl der Packstücke : .....

Eigengewicht : .....

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur : .....

II. Ursprung der Erzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom NFPIS zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind :

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

III. Bestimmung der Erzeugnisse

Die Erzeugnisse werden versandt

von : .....  
(Versandort)

nach : .....  
(Bestimmungsort und -land)

mit folgendem Beförderungsmittel : .....

Name und Anschrift des Versenders : .....  
.....  
.....

Name des Empfängers und Anschrift des Bestimmungsorts : .....  
.....  
.....

<sup>(1)</sup> Nichtzutreffendes streichen.  
<sup>(2)</sup> Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

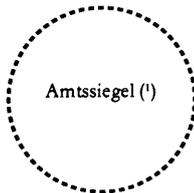
**IV. Bescheinigung**

Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse

1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind;
7. im Fall, daß es sich bei den Fischereierzeugnissen um gefrorene oder zubereitete zweischalige Weichtiere handelt, die Weichtiere aus zugelassenen Erzeugungsgebieten stammen, wie im Anhang der Entscheidung 95/453/EG der Kommission vom 23. Oktober 1995 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von lebenden Muscheln, Stachelhäutern, Manteltieren und Meeresschnecken mit Ursprung in der Republik Korea genannt.

Der amtliche Inspektor erklärt hiermit daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG sowie der Entscheidung 95/453/EG bekannt sind.

Ausgefertigt in ..... am .....  
(Ort) (Datum)



.....  
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....  
(Name in Großbuchstaben und Amtsbezeichnung) (!)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Angaben der Bescheinigung unterscheiden.

## ANHANG B

## VERZEICHNIS DER ZUGELASSENEN BETRIEBE UND FABRIKSCHIFFE

## I. Betriebe

Nummer	Name	Anschrift	Zugelassen bis
KORP-001	CHUNIL FOODS MANUFACTURING CO., LTD	BUK-GU, INCHEON-SI	30. 10. 1996
KORP-002	OYANG CORPORATION	SEO-GU, PUSAN-SI	30. 10. 1996
KORP-003	DONGYUNG FOODS CO., LTD	ANSUNG-GUN, KYUNGGI-DO	30. 10. 1996
KORP-005	JINJUHAM CO., LTD	YANGSAN-GUN, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-006	DONGWON INDUSTRIES CO., LTD	CHANGWON-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-007	HANSUNG ENTERPRISE CO., LTD	KIMHAE-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-008	DAERIM CORPORATION	SEO-GU, PUSAN-SI	30. 10. 1996
KORP-009	TAIHOON INDUSTRIAL CO., LTD	YOUNGDUK-GUN, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-010	SILLA SEA FOOD CO., LTD	SASANG-GU, PUSAN-SI	30. 10. 1996
KORP-011	SUNGJIN FISHERY CO., LTD	JINHAE-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-014	YOUNGSIN FISHERIES CO., LTD	YEOCHUN-GUN, CHONLANAM-DO	30. 10. 1996
KORP-015	JEIL REFRIGERATING CO., LTD	YEOSU-CITY, CHONLANAM-DO	30. 10. 1996
KORP-018	DONGMYUNG IND CO., LTD	JINHAE-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-019	DONGWON FISHERY CO.	SEO-GO, PUSAN-SI	30. 10. 1996
KORP-020	SAMJIN TRADING CO., LTD	SAHA-GU, PUSAN-SI	30. 10. 1996
KORP-022	HEECHANG TRADING CO., LTD	SEO-GU, PUSAN-SI	30. 10. 1996
KORP-023	DAIHUNG MULSAN CO.	TONGYUNG-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-024	TRANSOCEAN ENTERPRISE CO., LTD	ULCHIN-GUN, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-025	SEWON FISHERY CO., LTD (HUPO PLANT)	ULCHIN-GUN, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-026	Taelim CO., LTD	ULCHIN-GUN, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-027	SAMHONG INDUSTRIAL CO., LTD	ULCHIN-GU, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-028	DAEHU ENTERPRISE CO., LTD	ULCHIN-GUN, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-029	SEUNG FISHERIES CO., LTD	YOUNGDUK-GUN, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-030	MOFICO., LTD	YOUNGDUK-GUN, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-031	HANSUNG FOODS CO., LTD	DANGJIN-GUN, CHOONGCHUNGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-032	CHANGWOO MOOLSAN CO., LTD	SOCKCHO-CITY, KANGWON-DO	30. 10. 1996
KORP-035	JINYANG FISHERY CO., LTD	GEOJE-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-036	CENTRAL FISHERIES CO., LTD	GEOJE-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-040	SEWON FISHERY CO., LTD (SAMYUL PLANT)	ULCHIN-GUN, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-047	SAMYUNG FISHERY CO.	KANGREUNG-CITY, KANGWON-DO	30. 10. 1996
KORP-049	KUMHAE CORPORATION	KWANGYANG-GUN, CHONLANAM-DO	30. 10. 1996
KORP-050	KUMHAE FISHERY CO., LTD	YEOSU-CITY, CHONLANAM-DO	30. 10. 1996
KORP-052	SAMKYUNG INDUSTRIAL CO., LTD	GOHUNG-CITY, CHONLANAM-DO	30. 10. 1996
KORP-053	SAMJIN GENERAL FOOD CO., LTD	NAJU-CITY, CHONLANAM-DO	30. 10. 1996
KORP-054	DONGRIM FOODS CO., LTD	CHANGYOUNG-GUN, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-059	YANGPO FOODS CO., LTD	POHANG-CITY, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-060	JINRO GENERAL FOODS CO., LTD	POHANG-CITY, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-063	YUSUNG MULSAN CO., LTD	TONGYUNG-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-064	BUKWANG FOOD CO., LTD	GEOJE-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-065	MYUNG SUNG FOOD CO., LTD	GOSUNG-GUN, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-066	SAMHO COMPANY LTD	SUNGNAM-CITY, KYUNGGI-DO	30. 10. 1996
KORP-068	DAERIM CORPORATION (ANSAN PLANT)	ANSAN-CITY, KYUNGGI-DO	30. 10. 1996
KORP-069	FREEKO CO., LTD	PAJU-GUN, KYUNGGI-DO	30. 10. 1996

Nummer	Name	Anschrift	Zugelassen bis
KORP-070	HANSUNG FISHERY CO., LTD	POHANG-CITY, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996
KORP-071	KUMKANG TECH CO., LTD	YUNKI-GUN, CHOONGCHUNGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-072	DAEIL FISHERIES CO., LTD	GEOJE-CITY, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-073	SHINJIN MOOLSAN CO., LTD	HAMAN-GUN, KYUNGSANGNAM-DO	30. 10. 1996
KORP-074	DAEWOO CO., LTD	ULCHIN-GUN, KYUNGSANGBUK-DO	30. 10. 1996

## II. Fabriksschiffe

Nummer	Name	Name und Anschrift des Reeders	Zulassung erteilt bis zum
KORF-019	JUNSUNG HO	HANSUNG ENTERPRISE CO., LTD YEONGDO-GU, PUSAN-SI	30. 10. 1996
KORF-020	DAESUNG-HO	HANSUNG ENTERPRISE CO., LTD YEONGDO-GU, PUSAN-SI	30. 10. 1996